

## Große Kreisstadt Bad Waldsee Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Michelwinnaden"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 09.01.2026

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Michelwinnaden" aufzustellen.
- 1.2 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung auf der Planungsfläche durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

#### 2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst jeweils eine Teilfläche der Flst.-Nrn. 456 und 401 im Ortsteil Michelwinnaden auf der Gemarkung Bad Waldsee. Die etwa 0,35 ha große Fläche befindet sich am nordwestlichen Ortsrand. Auf der Fläche befindet sich zurzeit eine eher intensiv genutzte Grünfläche. Südlich grenzt ein Fußballplatz mit umgebenden Gehölzen an.
- 2.2 Verkehrlich erschlossen wird das Gebiet durch die im Süden verlaufende "Haslachstraße". Die Ortschaft Michelwinnaden ist von allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.
- 2.3 In direkter Umgebung des Vorhabens befinden sich zwei Tümpel in einer ehemaligen Kiesgrube ("Tümpel in ehemaliger Kiesgrube w. Michelwinnaden", Biotop-Nr. 1-8024-436-7607), welche als geschützte Offenlandbiotope kartiert wurden. In nur 75 m Entfernung vom Vorhaben verläuft die Riß, welche in ca. 400 m Entfernung aus dem "Burgweiher" fließt. Teile der Wasserfläche und Uferbereiche sind als Biotop "Burgweiher W Michelwinnaden" (1-8024-436-1074) kartiert. In 900 m südwestlicher Entfernung ist das Naturschutzgebiet (Schutzgebiet-Nr. 4.308) und der Bannwald (100036) "Brunnenholzried" deckungsgleich ausgewiesen. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" (8024341) liegt hier ebenso deckungsgleich über dem "Brunnholzried". Teile der Fläche sind außerdem als geschützte Waldbiotope kartiert. Das Naturschutzgebiet "Hagnaufurter Ried" (4.248) befindet sich in



850 m nordwestlicher Entfernung. Um die Nachbarortschaft Winterstettendorf zieht sich das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rißtal" (4.26.037). Das Landschaftsschutzgebiet "Rißquelle" (4.36.002) befindet sich in 1,2 km südlicher Entfernung.

Weitere Schutzgebiete oder Biotope liegen nicht in räumlicher Nähe.

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

### **3. Bestandsinformationen**

Eine Abfrage der Datenbank der LUBW erbrachte in einem fünf Kilometer-Radius um das Vorhaben Nachweise von dem Braunen Langohr, der Breitflügel-Fledermaus, der Fransenfledermaus, dem Großen Mausohr, der Wasserfledermaus, dem Großen Abendsegler, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus. Außerdem gab es Nachweise vom Rotmilan, Weißstorch, Schwarzmilan und Schwarzstorch.

Für das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" liegen Nachweise für streng geschützte Säugetiere (Biber, Großes Mausohr) und Amphibien (Nördlicher Kammolch) vor.

Im Naturschutzgebiet "Hagnaufurter Ried" wurden streng geschützte Schmetterlinge (Wald-Wiesenvögelchen) und Rote-Liste-Vögel (Feldlerche, Kuckuck, Bekassine, Rauchschwalbe, Großer Brachvogel, Fitis, Wasserralle, Knäkente, Kiebitz) nachgewiesen.

Die planungsrelevante Vogelart Neuntöter wurde im Naturschutzgebiet "Hagnaufurter Ried" nachgewiesen.

Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

### **4. Untersuchungsumfang**

Am 09.02.2026 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht. Dabei wurde zum einen auf anwesende Arten geachtet und zum anderen die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.

### **5. Ergebnisse der Untersuchung**

#### **5.1 Baumbewohnende Fledermausarten:**

Im Süden um den Fußballplatz sind mehrere Gehölzstreifen vorhanden. Um die ehemaligen Kiesgruben sind ebenfalls mehrere angrenzenden Gehölzstrukturen zu finden. Obwohl während der Übersichtsbegehung keine Baumhabitats

festgestellt wurden, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen in den Bestandsbäumen befinden. Laut aktueller Planung sind keine Baumrodungen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich, sodass kein Quartierverlust zu erwarten ist.

Nach Umsetzung des Bauvorhabens wird es jedoch trotz bereits vorhandener Vorbelastung durch Straßenlaternen und der Flutlichtbeleuchtung des Sportplatzes zu einer zusätzlichen Beleuchtung potenzieller Baumhabitats kommen. Daher ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die Einhaltung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzepts am zukünftigen Feuerwehrgerätehaus umzusetzen.

Eine Beeinträchtigung baumbewohnender Fledermausarten kann unter Einhaltung der Maßnahme ausgeschlossen werden.

#### 5.2 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse:

Die linearen Gehölzstrukturen um den Rasensportplatz herum bilden wahrscheinlich Leitstrukturen für Fledermäuse um geschützt aus dem Siedlungsbereich heraus in Jagdgebiete zu gelangen. Nach aktueller Planung sind keine Gehölzrodungen vorgesehen, daher werden diese Leitlinien strukturell nicht verändert.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der Kleinflächigkeit lässt sich auch keine essenzielle Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermausarten erkennen. Nach Umsetzung des Vorhabens können angrenzende Flächen weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der an die Planungsfläche angrenzende Sportplatz wird nach Bedarf durch vier Scheinwerfer beleuchtet, daher entsteht in unregelmäßigen Abständen bereits eine starke Störung der potenziellen Leitlinien und Jagdhabitats durch diese Beleuchtung. Nach Umsetzung des Vorhabens kann es zu einer konstanteren Beleuchtung der Gehölzstrukturen und Jagdhabitats kommen. Um den negativen Einfluss einer erhöhten Lichtemission weitgehend zu reduzieren ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die Einhaltung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzepts am zukünftigen Feuerwehrgebäude umzusetzen.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der Artengruppe der Fledermäuse ist nach Einhaltung der Maßnahme nicht ableitbar.

#### 5.3 Europäische Brutvögel:

Aufgrund fehlender Strukturen bestehen keine Brutvorkommen innerhalb des Vorhabengebietes. Auch Offenlandarten sind aufgrund der Bewirtschaftung und der Kleinräumigkeit (Kulisseneffekte) auszuschließen.

Während der Übersichtsbegehung konnten keine Baumhöhlen oder Altnester von freibrütenden Vögeln entdeckt werden. Trotzdem lässt sich eine Nutzung der Bestandsbäume durch Brutvögel in der direkten Umgebung des Vorhabens nicht gänzlich ausschließen.

Das Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten (z.B. Neuntöter) im nahen Umfeld des Vorhabens ist nicht zu erwarten, da durch die Nutzung des Fußballplatzes und den dazugehörigen Parkmöglichkeiten eine Vorbelastung besteht. Auch der Gehölzrand an der ehemaligen Kiesgrube ist aufgrund der kurzen Distanz zum Sportgelände gestört. Hochwertige Waldrandhabitate bestehen ebenso nicht. Ubiquitäre, störungsunempfindliche Brutvogelarten sind anzunehmen und werden auch nach Umsetzung des Vorhabens das Gebiet nutzen können.

Um Vogelschlag an den neu entstandenen Gebäuden zu vermeiden sind bei der Glasflächengestaltung die Hinweise der Schweizer Vogelwarte Sempach zu beachten (siehe Maßnahmen).

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der Kleinflächigkeit lässt sich eine essenzielle Bedeutung der Fläche als Nahrungslebensraum für Vogelarten ausschließen.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der Artengruppe der Brutvögel ist nach Einhaltung der Maßnahme nicht ableitbar.

#### 5.4 Amphibien:

In direkter Umgebung des Plangebiets befinden sich mit den beiden biotopgeschützten Tümpeln in den ehemaligen Kiesgruben geeignete Amphibienhabitate. Südwestlich befindet sich in etwa 700 m Entfernung ein Waldgebiet, welches als Überwinterungshabitat genutzt werden kann. Diese Wanderdistanz wird von manchen Arten (wie dem Gras- und Springfrosch) regelmäßig überwunden. Eine Wanderbewegung ist somit nach und von Südwesten deutlich wahrscheinlicher als durch das Plangebiet selbst. Für andere Amphibienarten mit geringeren Aktionsradien ist es außerdem möglich, die unmittelbar umliegenden Gehölzbestände zur Überwinterung zu nutzen.

Wanderbewegungen zwischen den Tümpeln, über das Plangebiet hinweg, in Richtung Ortschaft bzw. Riß sind unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Der Burgweiher im Süden der Ortschaft wird vermutlich von Amphibien besiedelt. Wanderbewegungen bestehen wahrscheinlich von den Waldbeständen südlich bzw. südwestlich davon. Eine Durchquerung der Ortschaft, was bei Wanderungen zwischen der ehemaligen Kiesgrube, dem Plangebiet und dem Burgweiher erforderlich wäre, ist sehr unwahrscheinlich.

Aus gutachterlicher Sicht wird eine vermehrte Durchwanderung der Planungsfläche als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Ein Durchwandern der Planfläche durch Einzeltiere kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Bauphase sollte daher außerhalb der Hauptwanderbewegungen stattfinden. Nach Umsetzung des Vorhabens soll das Gebiet durchwanderbar gestaltet werden (s. Maßnahmen).

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs.1 BNatSchG gegenüber der Artengruppe der Amphibien kann nach Einhaltung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

#### 5.5 Reptilien:

Eine südlich außerhalb des Geltungsbereichs gelegene südexponierte Böschung mit Ruderalvegetation und Sträuchern sowie offenen Bodenstellen eignet sich grundsätzlich für ein Reptilienvorkommen (z.B. Zauneidechse).

Da dieses Habitat jedoch durch das Vorhaben nicht tangiert wird und auch umherschweifende Individuen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden, kann von keinem erhöhten Konfliktpotenzial für die Artengruppe der Reptilien ausgegangen werden.

#### 5.6 Weitere relevante Artengruppen:

Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. streng geschützter Insektenarten) sind habitat- und nutzungsbedingt auszuschließen.

## 6. Maßnahmen

6.1 Sollten wider Erwarten Gehölzrodungen erforderlich werden, ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Dementsprechend dürfen Rodungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

6.3 Um baubedingte Beeinträchtigungen während der Wanderungszeit von Amphibien zu vermeiden, muss der Bauzeitraum außerhalb der Hauptwandermonate (außerhalb Mitte Februar bis April) stattfinden. Um die

Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere zu gewährleisten, sind Zäune und Mauern durchwanderbar zu gestalten. Ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen Zaununterkante und Boden ist einzuhalten. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.

- 6.4 Zum Schutz der möglichen wandernden Amphibien nach Fertigstellung des Vorhabens sind außerdem Kellerschächte dauerhaft mit engmaschigen Netzen zu bedecken (Maschenweite max. 5 mm), mit einem umlaufenden Sockel von mind. 20 cm Höhe über dem angrenzenden Geländeniveau oder mit einer Ausstiegshilfe (z.B. niedrigstufige Natursteinmauer) zu versehen.
- 6.5 Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen des Neubaus, sollten die entsprechenden Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Rössler M. et al. (2022) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).
- 6.6 Um indirekte Beeinträchtigungen auf potenzielle Jagdhabitats und Leitlinien von Fledermäusen in der Umgebung zu vermeiden, wird empfohlen die Außenbeleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Lichtfarbe "Amber". Empfohlen wird des Weiteren die Verwendung (nach unten) gerichteter Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölze in der Umgebung verhindern.

## 7. Fazit

- 7.1 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Vanessa Wohlhaupter (M. Sc. Biologie)

## Luftbild

---



Übersichtsluftbild der Planungsfläche (rot, vereinfacht), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Gehölzstreifen entlang der östlichen Grenze des Rasensportplatzes und dessen Parkplatz. Blick nach Norden.



Südlicher Ausläufer des Gehölzstreifens, welcher am Parkplatz entlangläuft. Blick nach Nordwesten.



Die östliche Umgebung des Vorhabens mit Teilen der Siedlung Michelwinaden und den gewässerbegleitenden Gehölzen der Riß.



Blick entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches.



Blick entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches.



Blick auf die Planungsfläche Richtung Nordosten. Standort an der südwestlichen Kante des Geltungsbereiches.



Blick entlang der südlichen Grenze nach Osten.



Blick auf die Planungsfläche, Richtung Südosten. Standort an der nordwestlichen Kante des Geltungsbereiches.



Blick auf die Planungsfläche entlang der östlichen Grenze.



Aussicht auf die nördliche Umgebung des Planungsbereiches.



Der direkt südlich angrenzende Gehölzstreifen entlang der Planungsgrenze.



Weg zwischen Rasenfußballplatz (links) und Gehölzstreifen (rechts). Der Gehölzstreifen befindet sich an einer steilen Böschung.



Blick auf die Böschung von Osten.



Blick auf die Böschung von Westen.



Der Rasensportplatz  
mit Blickrichtung  
Süden.



Ehemalige östliche  
Kiesgrube in starker  
Senke.



Steiler Böschungsbereich der östlichen Kiesgrube, welcher Richtung Plangebiet liegt.

Die ehemaligen Kiesgruben sind rundherum von einem Elektrozaun umgeben.



Kleiner im Winter wasserführender Bereich des östlichen Tümpels.



Der westliche Tüm-  
pel ist zum Großteil  
wasserführend im  
Winter.



Ausschnitt der stei-  
len Hangbereiche  
der westlichen ehe-  
maligen Kiesgrube.



Möglicher flacherer Wanderkorridor für Amphibien zu/aus dem westlichen Tümpel (Hintergrund Mitte) Richtung Westen.



Längerer Gehölzstreifen südlich des Sportplatzes nahe der Planungsfläche, Blickrichtung Osten.

